



ZDH

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Stellungnahme

Referentenentwürfe Kurzarbeitergeld-
änderungs-Verordnung, Zweite Kurzarbeiter-
geldbezugsdauerverordnung, Beschäftigungs-
sicherungsgesetz

Berlin, September 2020
Abt. Arbeitsmarkt, Tarifpolitik und Arbeitsrecht

Stellungnahme zum Referentenentwürfe Kurzarbeitergeldänderungs-Verordnung, Zweite Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung, Beschäftigungssicherungsgesetz

Bewertung

Das Handwerk begrüßt im Grundsatz die jetzt vorgenommene abgestufte Verlängerung der Sonderregelungen des Kurzarbeitergeldes. Richtigerweise werden die bisherigen Regelungen nicht einfach nur verlängert. Mit der nun vereinbarten Abstufung bei der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass die Lage der Betriebe mit weiter fortschreitender Erholung differenzierter wird. In der Corona-Krise hat sich einmal mehr gezeigt, dass Kurzarbeitergeld in einer vorübergehenden Wirtschaftskrise das wirksamste Mittel ist, um Beschäftigung über die Krisenphase hinweg zu sichern. Davon hat auch das Handwerk profitiert, wobei die meisten Handwerksbetriebe Kurzarbeitergeld nur für kurze Zeiträume in Anspruch nehmen.

Die nun gefundene Einigung gibt den Unternehmen Planungssicherheit und legt gleichzeitig einen Fahrplan zum Ausstieg aus den Corona-bedingten Sonderregelungen fest. Es ist in diesem Sinne sinnvoll, die für die Beitragszahler besonders teure Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit ab Juli 2021 um 50 Prozent zu senken. Die Verknüpfung einer verlängerten vollständigen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bis zum 31.12.2021 mit Weiterbildungsmaßnahmen dürfte dagegen trotz der Streichung des Erfordernisses der 50-prozentigen Arbeitsausfallzeit an den Bedarfen der kleinen Betriebe des Handwerks weitgehend vorbeigehen und eher zu Mitnahmeeffekten führen.

Dauerhaft stabile Beiträge zu den Sozialversicherungen, wie von der Bundesregierung zugesagt, sind für die Wettbewerbsfähigkeit und Liquiditätssicherung der kleinen lohnintensiven Unternehmen des Handwerks besonders wichtig. Aus diesem Grund erwartet das Handwerk, dass alle Corona-bedingten Mehrausgaben der Sozialversicherungen aus Steuermitteln finanziert werden. Insbesondere sind die Mehrausgaben der Bundesagentur für Arbeit vollständig durch einen Bundeszuschuss zu finanzieren. Eine nur partielle Übernahme der Corona-Folgekosten würde dagegen wie ein Damoklesschwert die autonome arbeitsmarktpolitische Gestaltungsfreiheit der Bundesagentur über Jahre einschränken.

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldänderungs-Verordnung – KugÄV)

Die **Zugangserleichterungen** im Sinne der Mindestanfordernisse von 10 Prozent der betroffenen Beschäftigten sowie die Erleichterung, dass keine negativen Arbeitszeitsalden eingesetzt werden müssen, sollen bis zum 31. Dezember 2021 **verlängert** werden für Betriebe, die bis zum 31. März 2021 Kurzarbeit begonnen haben. Die Regelung ist derzeit bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

Diese Maßnahme ist im Grundsatz positiv zu bewerten. Dies gilt im gleichen Maße für die geplante Verlängerung der **vollständigen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge** während Kurzarbeit bis zum 30. Juni 2021. Vom 1. Juli

2021 bis zum 31. Dezember 2021 sollen die Sozialversicherungsbeiträge zu 50 Prozent erstattet werden, wenn die Kurzarbeit bis zum 30. Juni 2021 begonnen wurde. Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ist derzeit bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

Angesichts der erheblichen Ausgabenvolumina, die mit diesen Verlängerungen für den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit einhergehen, sollte mit Blick auf die Entwicklung der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes stets überprüft werden, ob diese Regelungen noch erforderlich sind oder ggfls. vorzeitig beendet werden könnten.

2. Zweite Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld (Zweite Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung – 2. KugBeV)

Die **maximale Bezugsdauer** für das Kurzarbeitergeld soll für Betriebe, die Kurzarbeit bis zum 31. Dezember 2020 begonnen haben von derzeit zwölf auf 24 Monate ausgeweitet werden. Allerdings gilt als Frist für die verlängerte Bezugsdauer der 31. Dezember 2021. Somit können nur Betriebe, die spätestens zum 1. Januar 2020 Kurzarbeit begonnen haben, die maximale Bezugsdauer von bis zu 24 Monaten nutzen.

Obgleich im Handwerk lange Bezugsdauern von Kurzarbeitergeld eher die Ausnahme sind, ist die geplante Verlängerung der Bezugsdauer angesichts der erheblichen und weiter andauernden Belastungen der Corona-Krise auf viele Branchen vertretbar.

3. Entwurf eines Gesetzes zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie (Beschäftigungssicherungsgesetz – BeschSiG)

Die **Erhöhung des Kurzarbeitergeldes** auf 70 bzw. 77 Prozent ab dem vierten Bezugsmonat

und auf 80 bzw. 87 Prozent ab dem siebten Bezugsmonat soll bis zum 31. Dezember 2021 **verlängert** werden, sofern der Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist. Diese Regelung ist gegenwärtig bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

So sozialpolitisch nachvollziehbar die vorgesehene Verlängerung des Bezugs eines erhöhten Kurzarbeitergeldes ist, so muss stets berücksichtigt werden, dass es sich um eine Ausnahmeregelung handelt, die Corona-bedingte soziale Härten abfedern soll. Nach der Überwindung der Corona-Krise sind diese Regelungen konsequent zurückzufahren, um möglichen negativen arbeitsmarktpolitischen Effekten, die eine zu hohe Lohnersatzrate mit sich bringt – wie auf die bewährte Balance zwischen den Leistungen der Arbeitslosenversicherung und dem System der Grundsicherung sowie einen reduzierten Anreiz zur zeitnahen Arbeitsplatzsuche – vorzubeugen.

Weiterhin sollen die bisher bis zum 31. Dezember 2020 **befristeten Hinzuverdienstregelungen** zum Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden. Allerdings gilt dies nur für den anrechnungsfreien Minijob im Nebenerwerb. Die ebenfalls bis zum Ende des Jahres geltende Grenze der Aufstockung durch eine Nebenbeschäftigung bis zum bisherigen Ist-Verdienst wird nicht fortgeführt.

In der Tat stellt sich die Frage, inwieweit letztere auch für Arbeitgeber administrativ aufwendige Sonderregelung überhaupt in der Praxis genutzt wurde. Sollte sie aber gegenwärtig tatsächlich Anwendung finden, so sollte diese Regelung mit verlängert werden.

Schließlich soll das **Erfordernis nach § 106a SGB III, nach der eine Qualifizierung während des Bezugs von Kurzarbeitergeld** mindestens 50 Prozent der Ausfallzeit betragen muss, um

eine 50 prozentige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge zu erhalten, bis Ende 2021 gestrichen werden. Dies bedeutet in der Praxis, dass auch ohne die Erfüllung dieser Mindestanforderung von Mitte bis Ende 2021 eine vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei zeitgleicher Qualifizierung möglich ist.

Die Wirkung dieser Maßnahme ist für das Handwerk überwiegend problematisch. Aufgrund der Betriebsgröße und Auftragsstrukturen in vielen Gewerken sind längerfristige und entsprechend umfassende Qualifizierungen während des Bezugs von Kurzarbeitergeld eher nicht praktikabel. Deshalb hat das Handwerk die Erfordernisse des § 106a SGB III stets kritisch bewertet. Jegliche Verknüpfung von Kurzarbeitergeld und Weiterbildung wird der Praxis in Kleinbetrieben nicht gerecht.

Weitere Hinweise

In den vergangenen Monaten hat sich wiederholt gezeigt, dass unerwartete Probleme im Zuge der Beantragung von Kurzarbeitergeld auftauchten, die sich aber meist untergesetzlich durch Ausnahmen in der Umsetzungspraxis bei der Bundesagentur für Arbeit lösen ließen. Ein Beispiel hierfür ist die vorübergehend nachträglich eröffnete Möglichkeit eines Wechsels vom Betrieb auf einen Betriebsteil bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld. Dieser ist zwar grundsätzlich ansonsten mit einer „Wartezeit“ verknüpft. Die besonderen Bedingungen der Corona-Krise und in Zusammenhang damit die deutlich weniger umfangreiche Beratung bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld haben jedoch einen solchen nachträglichen Wechsel abweichend von den bestehenden Regelungen befristet ermöglicht.

Aus Sicht des Handwerks ist es unbedingt erforderlich, dass die Bundesagentur auch künftig in vergleichbaren besonderen Fällen die notwendige untergesetzliche Flexibilität walten lässt.

Zudem ist es zu begrüßen, dass die erleichterten Zugangsbedingungen beim konjunkturellen Kurzarbeitergeld folgerichtig auch auf das **Saison-Kurzarbeitergeld** übertragen werden. Dies gilt ebenfalls für die vollständige bzw. hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge.